OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570039/3/Py/AHo

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch den Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Weiss, MSc, MBA) über die Säumnisbeschwerde des J. P. P., X, X L., vertreten durch Rechtsanwalt MMag. J. P., X, X L., wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde betreffend einen Antrag auf Neuregelung von Weiderechten nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG)

zu Recht:

I. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 2. November 2020 auf Neuregelung von Weiderechten wird mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Säumnisbeschwerde vom 7. September 2021 beantragt der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde (im Folgenden: belangte Behörde), das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge über den mit Eingabe vom 11. November 2020 gestellten Antrag auf Übertragung von Weiderechten im Weidegebiet der H. in der Sache selbst entscheiden und dem Antrag stattgeben.

Begründend führt der Bf zusammengefasst aus, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist der belangten Behörde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abgelaufen und die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen sei.

I.2. Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes vor.

Inhaltlich verwies die belangte Behörde auf das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 2020, GZ: LVwG-551653/20/Py/PP – 551657/2, mit welchem der Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juli 2019, GZ: LNOG-2016-373795/77-JF, betreffend Neuregelung der Weiderechte auf der H. nach dem Oö. ERG hinsichtlich der Spruchpunkte 3. („Belastete Grundstücke“) und 5. („Viehzahl“) behoben und an die Behörde zurückverwiesen worden sei. Der Antrag des Bf sei mit dem daraufhin ergangenen Bescheid vom 24. November 2021, GZ: LNOG-2016-373795/170-AC, erledigt worden. Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde sei daher nach § 16 Abs. 1 VwGVG einzustellen. Es liege kein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde für die Verzögerung vor. Darüber hinaus sei der gestellte Antrag unzulässig, weil sich der Übertragungsantrag auf mehrere Liegenschaften erstrecke und für die Stellung des Antrages eine Mehrheit der Liegenschaftseigentümer erforderlich sei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in das Vorbringen der Parteien. Einsicht genommen wurde zusätzlich in den Grundbuchsauszug betreffend die agrargemeinschaftlichen Grundstücke Nr. X und Nr. X, EZ X, KG S. (Stand 13. Juni 2022).

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Agrargemeinschaft H. besteht aus den Grundstücken Nr. X und Nr. X, EZ X, KG S.. Zugunsten dieser agrargemeinschaftlichen Grundstücke bestehen Weiderechte an der EZ X, KG S..

Mit insgesamt 13 Stammsitzliegenschaften sind Anteilsrechte an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken verbunden. Der Bf ist Eigentümer der Stammsitzliegenschaft EZ X, KG P., für die Anteilsrechte an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Ausmaß von 504/9196 Anteilen grundbücherlich eingetragen sind.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juli 2019, GZ: LNOG-2016-373795/77-JF, wurden die im Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 einschließlich Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 und Nr. 14234/Serv. vom 8. Jänner 1877 festgelegten Weiderechte auf der H. gemäß §§ 7, 32 Oö. ERG einer Neuregelung unterzogen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Juli 2020, GZ: LVwG-551653/20/Py/PP – 551657/2, wurden die Spruchpunkte 3. „Belastete Grundstücke“ und 5. „Viehzahl“ dieses Bescheides behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

Mit verfahrensgegenständlichem Antrag auf Neuregelung von Weiderechten vom 2. November 2020 beantragte der Bf, dass die Weiderechte an der EZ X im Ausmaß der genannten Regulierungserkenntnisse an seine Liegenschaft EZ X, KG P., zugewiesen werden. Zudem wurde beantragt, soweit von den anderen Eigentümern der EZ X, KG S., auf Weiderechte an der EZ X verzichtet wird, diese Weiderechte in diesem Umfang unentgeltlich auf den Antragsteller zu übertragen.

Mit Bescheid vom 24. November 2021, GZ: LNOG-2016-373795/170-AC, regelte die belangte Behörde aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Juli 2020, GZ: LVwG-551653/20/Py/PP – 551657/2, die Weiderechte hinsichtlich der „belasteten Grundstücke“ (Spruchpunkt 3.) und der „Viehzahl“ (Spruchpunkt 5.) wie folgt neu (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22.7.2019, LNOG-2016-373795/77-JF, wurde mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgericht vom 7.7.2020, LVwG-551653/20/Py/PP-551657/2, hinsichtlich der Spruchpunkte 3. ‚Belastete Grundstücke‘ und 5. ‚Viehzahl‘ behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

Nunmehr ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und Agrarbehörde folgender

Spruch:

1. Spruchpunkt ‚3. Belastete Grundstücke' des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 22.7.2019, LNOG-2016-373795/77-JF, lautet nunmehr wie folgt:
Folgende im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19. Oktober 2021 ‚Einforstungsbelastete Grundstücke' dargestellten Grundstücke sind mit den Weiderechten belastet:

- *Grundstücke Nr. X (Teil), X, X, X (Teil), X, X1 (Teil), X, X (Teil) und X je KG. S. (Eigentümer: A. G.- und V.-GmbH, im Folgenden als A. zitiert); Grundstücke Nr. X, X, X, X und X (Teil) je KG. S. (Eigentümer: R. Ö., Ö. B., im Folgenden als Ö. zitiert);*
- *Auf den Grundstücken Nr. X, X (Teil) und X besteht das Recht des Übertritts gemäß Punkt XIII. des Regulierungserkenntnisses, jedoch kein Weiderecht.*

2. Spruchpunkt ‚5. Viehzahl' des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 22.7.2019, LNOG-2016-373795/77-JF, lautet nunmehr wie folgt:

Die Höchstanzahl des Weideviehs wird unter Einrechnung der Beweidung der Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft mit umgerechnet 226,24 GVE festgesetzt.
Die Belastung der in Punkt 3. angeführten Grundstücke der A. wird mit 96,04 GVE und die Belastung der in Punkt 3. angeführten Grundstücke der Ö. mit 16,46 GVE festgelegt.
Somit sind insgesamt 113,74 GVE auf den Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft H. zu bedecken.
[…]"

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Verfahrensakt.

Der für die Beurteilung der Säumnisbeschwerde erforderliche Sachverhalt erschöpft sich im Wesentlichen in der Darstellung des relevanten behördlichen Verfahrensganges. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

Die Feststellungen zur Agrargemeinschaft H. und den Anteilsverhältnissen der Liegenschaft des Bf ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen, dem Grundbuchsauszug betreffend die agrargemeinschaftlichen Grundstücke Nr. X und Nr. X, EZ X, KG S. (Stand 13. Juni 2022), sowie aus den hg. rechtskräftigen Erkenntnissen vom 7. Juli 2020, GZ: LVwG-551653/20/Py/PP, sowie vom 27. April 2021, GZ: LVwG-551975/8/KLe/HK – 551976/2.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, lauten:

„Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

[...]

Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

§ 28 [...]
(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt."

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Einforstungsrechtegesetzes (Oö. ERG), LGBl.Nr. 51/2007, lauten:

„§ 1
Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind
1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und
2. die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einfostungsrechte.

(2) Einforstungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im § 1 Z. 1, 2 und 3 lit. a des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit der Erlassung dieses Patents entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:
1. Rechte, in oder aus einem fremden Wald Holz oder sonstige Forstprodukte zu beziehen;
2. Weiderechte auf fremdem Grund;
3. alle anderen Feldservituten auf Waldboden mit Ausnahme der Wegerechte.

(3) Einforstungsrechte können nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu geregelt, reguliert, gesichert oder abgelöst werden. Die Grundlage für diese Verfahren bildet der durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Rechtsumfang und das Ausmaß allfälliger Gegenleistungen.
[...]

§ 4
Übertragung von Einforstungsrechten

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag der berechtigten Partei auch gegen den Willen der verpflichteten Partei die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Einforstungsrechts von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung der verpflichteten Partei nach sich zieht. Andere als wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, keinen Bedarf an den Nutzungen aus dem Einforstungsrecht hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art

ihrer Bewirtschaftung (etwa durch Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes) zu berücksichtigen.
[…]

§ 7
Voraussetzungen der Neuregelung

(1) Die Neuregelung kann auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.
(2) Den Antrag auf Neuregelung können stellen:
1. die verpflichtete Partei;
2. die berechtigte Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht; erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften, ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften erforderlich; jeder Liegenschaft kommt eine Stimme zu.

(3) Erstreckt sich die Neuregelung nur auf einen Teil der Einforstungsrechte oder der Berechtigten, dürfen dadurch die Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht beeinträchtigt werden.
[…]“

IV.2. Mit der gegenständlichen Säumnisbeschwerde macht der Bf die Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde geltend, weil über den Antrag vom 2. November 2020, eingelangt am 11. November 2020, nicht binnen sechs Monaten entschieden worden sei. Daher werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge über diesen Antrag eine Sachentscheidung treffen.

IV.2.1. Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Nach § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

IV.2.2. Der Antrag des Bf vom 2. November 2020 langte am 11. November 2020 bei der belangten Behörde ein. Nachdem keine abweichende gesetzliche Entscheidungsfrist ersichtlich ist, lief die sechsmonatige Entscheidungsfrist grundsätzlich bis 11. Mai 2021.

Es ist festzuhalten, dass bei der belangten Behörde zum Zeitpunkt des gegenständlichen Antrages auf Neuregelung von Weiderechten bereits ein Verfahren zur Neuregelung betreffend eben diese Weiderechte gemäß §§ 7, 32 Oö. ERG anhängig war. Verfahrensgegenstand waren zu diesem Zeitpunkt ausschließlich „nur mehr“ die Spruchpunkte 3. „Belastete Grundstücke“ und 5. „Viehzahl“ des Bescheides der belangten Behörde vom 22. Juli 2019, GZ: LNOG-2016-373795/77-JF, nachdem dieser durch das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 2020, GZ: LVwG-551653/20/Py/PP – 551657/2, in diesem Umfang aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wurde. Über diese Spruchpunkte wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2021, GZ: LNOG-2016-373795/170-AC, entschieden.

Somit stand zwar der gegenständliche Antrag mit dem Neuregelungsverfahren in einem sachlichen Zusammenhang. Jedoch wurde mit dem Bescheid vom 24. November 2021, GZ: LNOG-2016-373795/170-AC, ausschließlich über die Neuregelung der Weiderechte hinsichtlich Spruchpunkte 3. „Belastete Grundstücke“ und 5. „Viehzahl“ entschieden. Über den Antrag des Bf wurde - wie aus der Präambel des Bescheides und dem Spruch ersichtlich - nicht gesondert abgesprochen. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde im Vorlageschreiben wurde mit dieser Erledigung der Bescheid über den Antrag des Bf auch nicht nach § 16 VwGVG nachgeholt. Wenn die belangte Behörde weiter ausführt, dass der Antrag auf Übertragung unzulässig sei, ist festzuhalten, dass eben kein dahingehend lautender Bescheid erlassen wurde. Der eingeschränkte Verfahrensgegenstand im zweiten Rechtsgang steht darüber hinaus einer Miterledigung des Antrages im Sinne des § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG entgegen, weil mit jenem Bescheid gar nicht mehr abschließend bzw. miterledigend über den Antrag des Bf abgesprochen werden konnte.

Zum überwiegenden Verschulden in Bezug auf die Verzögerung ist lediglich festzuhalten, dass die belangte Behörde in der damals anhängigen Angelegenheit betreffend die Neuregelung der Weiderechte nicht untätig geblieben ist und die Weiderechte mittlerweile einer Neuregelung unterzogen wurden. In Bezug auf den gegenständlichen unerledigt gebliebenen Antrag ist jedoch mangels abweichender Anhaltspunkte von einem überwiegenden Verschulden der Behörde auszugehen.

Da die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist, erweist sich die am 10. September 2021 bei der belangten Behörde eingelangte Säumnisbeschwerde als zulässig und berechtigt. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Neuregelung von Weiderechten ist somit gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen (vgl. VwGH 03.02.2022, Fr 2021/08/0005; 30.04.2020, Ra 2019/12/0082, mwN).

IV.3. Zum gegenständlichen Antrag auf Neuregelung von Weiderechten ist Nachstehendes auszuführen:

IV.3.1. Der Antragsteller zielt mit seinem Antrag vom 2. November 2020 einerseits auf eine dem Anteilsverhältnis seiner Liegenschaft an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken entsprechende ausschließliche Zuweisung des Weiderechts für 14,25 Stück erwachsenes Vieh sowie 3,78 Stück Kälber von der EZ X, KG S., an seine Liegenschaft EZ X, KG P., ab. Andererseits beantragt der Bf die unentgeltliche Übertragung von Weiderechten von der EZ X, KG S., an seine Liegenschaft EZ X, KG P., soweit von den anderen Eigentümern der EZ X, KG S., auf diese Weiderechte verzichtet wird.

Zur Zulässigkeit des Antrages ist ausschlaggebend, ob dem Bf als Eigentümer der Stammsitzliegenschaft EZ X, KG P., mit welcher Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft H. verbunden sind, losgelöst von den übrigen Stammsitzliegenschaften, für welche ebenfalls Anteilsrechte an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehen, in gegenständlichem Fall überhaupt eine Antragslegitimation nach dem Oö. ERG zukommt. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

IV.3.2. Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. ERG kann ein Antrag auf Neuregelung entweder von der verpflichteten Partei (Z 1) oder von der berechtigten Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht (Z 2) gestellt werden. Gemäß Z 2 2. Halbsatz leg. cit. ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer erforderlich, wenn sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt.

Die Agrargemeinschaft H. ist im Grundbuch als Eigentümerin der agrargemeinschaftlichen Grundstücke Nr. X und Nr. X, EZ X, KG S., eingetragen. Die Weiderechte an der EZ X stellen somit agrargemeinschaftliche Rechte dar, welche den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften gemeinsam zustehen. Dahingehend räumt der Bf bereits in seinem Antrag ausdrücklich ein, dass diese Weiderechte auch den Eigentümern anderer Liegenschaften zustehen. Somit erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. ERG, sodass die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften für die Einbringung eines zulässigen Antrages auf Neuregelung der Weiderechte erforderlich ist. Für die Willensbildung in der Agrargemeinschaft gilt § 32 Oö. FLG 1979. Auf dieses Antragserfordernis wurde der Bf bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. November 2020 hingewiesen. Es ist dem Bf in gegenständlichem Fall verwehrt, im „Alleingang“ eine Neuregelung von Weiderechten zu beantragen, wenn diese mehreren Liegenschaften im Rahmen einer Agrargemeinschaft zukommen.

IV.3.3. Diese Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für den Antrag auf Übertragung von Weiderechten, soweit die anderen Eigentümer darauf verzichten. Dieser Antrag strebt ebenfalls eine Neuregelung der Weiderechte innerhalb der

Agrargemeinschaft durch Festlegung und Zuweisung von Weiderechten in bestimmtem Umfang zugunsten der Stammsitzliegenschaft des Bf an. Mit der Formulierung des Antrages „*Soweit hier von den anderen Eigentümern der EZ X KG X S. auf diese Weiderechte an der EZ X verzichtet wird*“ gibt der Bf bereits zu verstehen, dass dadurch andere Weiderechte berührt werden und sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt. Im Hinblick auf § 4 Oö. ERG ist darüber hinaus festzuhalten, dass die berechtigte und somit antragslegitimierte Partei wiederum die Agrargemeinschaft ist. In dem sein Anteilsverhältnis übersteigenden Ausmaß ist der Bf jedenfalls nicht berechtigte Partei im Sinne des § 4 Abs. 1 Oö. ERG. Dem Bf kommt somit auch in Bezug auf den gegenständlichen Antrag auf Übertragung von Weiderechten, welche zugunsten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke bestehen, keine Antragslegitimation zu.

IV.4. Der Antrag des Bf vom 2. November 2020 ist daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl